

Satzung des Fleckens Bodenfelde über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie –automaten

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat des Fleckens Bodenfelde in seiner Sitzung am 02.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände, Begriffsbestimmungen

- (1) Der Flecken Bodenfelde erhebt eine Vergnügungssteuer als Spielgerätesteuern. Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
- (2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird. Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o.ä.) oder Gewinnbelege ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit der Spielmarken bzw. der Gewinnbelege in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Als Unterhaltungsgerät im Sinne dieser Satzung gilt auch das entgeltliche zur Verfügung stellen von Computern für Spielzwecke.
- (3) Als Spieleinsatz gilt der in den Zählwerksausdrucken als Saldo 2 ausgewiesene Betrag. Er errechnet sich aus dem Einwurf abzüglich des Auswurfes (Saldo 1), bereinigt um die Veränderung der Röhreninhalte, vermindert um die Nachfüllungen und die Fehlbeträge (Falschgeld u. Fehlgeld). Bei Mehrfachleerungen innerhalb eines Kalendermonats stellt die Summe der Beträge den Spieleinsatz dar.
- (4) Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslesestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).
- (5) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind solche Geräte, die mittels manipulationssicherer Software alle Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung einer umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart, Typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele).

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung

1. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

§ 3

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist die Betreiberin/der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin / Betreiber ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtig ist auch
 1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats und wird am 15. Tag des folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) In den Fällen des § 8 Abs. 2 ist die Steuerschuld eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken bemisst sich die Steuer nach dem Spieleinsatz gemäß § 1 Abs. 3 und dem Steuersatz nach § 7 Abs.1.
- (2) Für alle übrigen Spielgeräte wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 2 erhoben.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7

Steuersätze

- (1) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 6 Abs. 1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer
 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung 12 vom Hundert des Spieleinsatzes
 2. an anderen Aufstellungsorten 12 vom Hundert des Spieleinsatzes.

- (2) Die Pauschalsteuer (§ 6 Abs. 2) beträgt je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat bei
1. Geräten ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung mit Ausnahme der
Geräte zu Nr. 2 30,00 €
 - b) an anderen Aufstellungsorten 17,00 €
 2. Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt
werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des
Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellungsort 500,00 €
 3. Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit
Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken
bespielt werden können 17,00 €
 4. Musikautomaten 17,00 €
 5. Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ohne
Manipulationssicherungszählwerk gem. § 1 Abs. 5
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des §
33 i Gewerbeordnung 120,00 €
 - b) an anderen Aufstellungsorten 66,00 €.

§ 8 Besteuerungsverfahren

- (1) Die Betreiberin/der Betreiber hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung mit dem dieser Satzung als Anlage beigefügten amtlichen Vordruck abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen (§ 149 i.V.m. § 150 Abgabenordnung). Der Wert Saldo 2 ist für den Kalendermonat zu melden, in dem die Leerung des Gerätes erfolgt. Die Steueranmeldung ist von dem Betreiber/der Betreiberin oder dem vertretungsberechtigten Vertreter zu unterzeichnen.
- (2) Gibt die Betreiberin/der Betreiber die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat sie/er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist der Flecken Bodenfelde berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 Abgabenordnung). Bei verspäteter Abgabe wird ein Verspätungszuschlag (§ 152 Abgabenordnung) festgesetzt.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Betreiberin/der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Der Flecken Bodenfelde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage von Zählwerksausdrucken (§ 1 Abs. 4) mit allen Parametern i.S. von § 1 Abs. 5 zu verlangen. Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung des Fleckens Bodenfelde zu erfolgen.
- (2) Außenprüfungen nach § 193 ff. Abgabenordnung bleiben vorbehalten.
- (3) Die Zählwerksausdrücke sind entsprechend § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Der Flecken Bodenfelde kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungswesen sowie Finanzwesen zuständigen Stellen des Fleckens Bodenfelde erheben.
- (2) Weitere bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 8 die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig abgibt oder die Steuer nicht richtig berechnet,
 - b) entgegen § 9 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht bei der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt,
 - c) entgegen § 9 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht bei der Außerbetriebnahme von Spielgeräten oder den Spielbetrieb betreffenden Veränderungen bei Spielgeräten nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt,
 - d) entgegen § 10 Abs. 1 verweigert, dass der Flecken Bodenfelde zur Feststellung von Steuertatbeständen Aufstellungsorte betritt oder Geschäftsunterlagen einsieht,
 - e) entgegen § 10 Abs. 1 verweigert, dass seitens des Fleckens Bodenfelde zur Feststellung von Steuertatbeständen verlangte Zählwerksausdrücke vorgelegt werden oder verweigert, dass die Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit entgegen dem Verlangen ohne die Beteiligung des Fleckens Bodenfelde erfolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13
Übergangsvorschriften

- (1) Soweit Spielgeräte am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht nach § 4 mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Spielgeräte sind innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Satzung des Fleckens Bodenfelde schriftlich anzuzeigen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Fleckens Bodenfelde über die Erhebung von Vergütungssteuer vom 14.07.2005 außer Kraft.

Bodenfelde, 02.12.2010

Flecken Bodenfelde

gez.
Hartmut Koch
Bürgermeister

Finanzadresse (bei Zahlungen bitte angeben)

FAD

Flecken Bodenfelde
Amelither Str. 23
37194 Bodenfelde

Vergnügungssteueranmeldung

201__ Anmeldezeitraum (bitte Jahreszahl eintragen und ankreuzen)

Januar	
Februar	
März	
April	
Mai	
Juni	

Juli	
August	
September	
Oktober	
November	
Dezember	

Berichtigte Anmeldung:
(falls ja, bitte ankreuzen)

☐

Vergnügungssteueranmeldung für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (Besteuerung nach dem Spieleinsatz (Saldo 2)) und der Pauschalsteuer für andere steuerpflichtige Geräte

Anmeldeverpflichtete/r (Anschrift und Telefon)

Diese Anmeldung gilt für alle -auch an verschiedenen Orten- vom Steuerpflichtigen aufgestellten Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit (siehe Rückseite).

Spielgeräteart	Anzahl	Einspielergebnis aller Geräte in € (Saldo 2)	Prozentsatz	Vergnügungssteuer je Gerät	Vergnügungssteuer gesamt in €
Spielgeräte <u>mit</u> Gewinnmöglichkeit mit Manipulationssicherungszählwerk in Spielhallen			12 %		
Spielgeräte <u>mit</u> Gewinnmöglichkeit <u>ohne</u> Manipulationssicherungszählwerk in Spielhallen				120,00 €	
Geräte <u>ohne</u> Gewinnmöglichkeit in Spielhallen				30,00 €	
Spielgeräte <u>mit</u> Gewinnmöglichkeit mit Manipulationssicherungszählwerk an anderen Aufstellungsorten			12 %		
Spielgeräte <u>mit</u> Gewinnmöglichkeit <u>ohne</u> Manipulationssicherungszählwerk an anderen Aufstellungsorten				66,00 €	
Geräte <u>ohne</u> Gewinnmöglichkeit an anderen Aufstellungsorten				17,00 €	
Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden ;Verharmlosung des Krieges				500,00 €	
Geräte oder vergleichbare Spielsysteme mit Weiterspielmarken, Chips, Token etc.				17,00 €	
Musikautomaten				17,00 €	
				Insgesamt zu zahlen	

Mir ist bekannt, dass ein Steuerbescheid nur bei abweichender Steuerfestsetzung durch den Flecken Bodenfelde erteilt wird. Ich versichere, dass vorstehende Angaben vollständig und wahrheitsgemäß erklärt wurden.

Ort, Datum

Unterschrift des Steuerpflichtigen bzw. des gesetzlichen Vertreters

Rechtsgrundlage: Die vorstehende Steueranmeldung erfolgt gem. §§ 1 sowie 3 bis 10 der Satzung des Fleckens Bodenfelde über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten in der Fassung vom 02.12.2010.

Rechtsbehelfsbelehrung: Die widerspruchslöse Annahme dieser Anmeldung durch den Flecken Bodenfelde gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Gegen diese Heranziehung zur Vergnügungssteuer durch den Flecken Bodenfelde kann innerhalb eines Monats nach Einreichung der Vergnügungssteueranmeldung Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweis: Beachten Sie bitte, dass die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) beim Flecken Bodenfelde eingegangen sein muss. Zählwerkausdrucke sind dieser Abrechnung beizufügen. Zahlen Sie bitte den errechneten Steuerbetrag bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats, für den die Steuer erklärt wurde, unter der Angabe der vorgenannten Finanzadresse (FAD) an die Gemeindekasse Bodenfelde. Sofern Sie am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, wird die Steuer von Ihrem Konto abgebucht.

Bankverbindungen:

Volksbank Solling eG (BLZ 262 616 93) 8 20 41 500 Kreissparkasse Northeim (BLZ 262 500 01) 2000 2036

Lfd. Nr.	Aufstellort (Firmenname, Anschrift)	Angaben zum Spielgerät		Bemessungsgrundlage gem. § 6 in Verbindung mit § 7
		a) Bezeichnung, Hersteller b) Zulassungsnummer	a) aufgestellt am b) abgebaut am	
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				

SUMME:

Ich versichere, dass vorstehende Angaben vollständig und wahrheitsgemäß erklärt wurden. Die Zählwerksausdrucke sind beigegefügt.

☐

Ort, Datum

Unterschrift des Steuerpflichtigen bzw. des gesetzlichen Vertreters